

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-umsatzsteuerbefreiung-fuer-leistungen-von-sportvereinen-zweifelhaft.html>

 02.08.2018

Indirekte Steuern/Zoll

BFH: Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Sportvereinen zweifelhaft

Der BFH hat mit Beschluss vom 21.6.2018 (V R 20/17) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Sportvereine, die Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbringen, sich unmittelbar auf die Umsatzsteuerfreiheit gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. der Richtlinie 2006/112/EG berufen können. Sofern der EuGH diese Frage verneint, könnten auf Leistungen der Sportvereine Umsatzsteuern anfallen.

Ein Golfverein erbrachte verschiedene Leistungen gegen gesondertes Entgelt, nämlich Gelder für die Benutzung des Golfplatzes und für den Ballverleih, außerdem Startgelder bei Turnieren. Das Finanzamt behandelte diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig. Das erstinstanzliche Finanzgericht bejahte die Steuerfreiheit, die sich zwar nicht aus dem nationalen Umsatzsteuerrecht ergab, jedoch aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2006/112/EG.

Nach dieser Vorschrift sind Dienstleistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben im Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung umsatzsteuerbefreit. Der BFH ging bisher (BFH v. 20.3.2014, V R 4/13) davon aus, dass sich entsprechende Einrichtungen unmittelbar auf diese Richtlinien-Vorschrift berufen können, hat jedoch nunmehr im Hinblick auf ein neueres EuGH-Urteil (EuGH v. 15.2.2017, C-592/15) Zweifel. Eine unmittelbare Anwendbarkeit würde ausscheiden, wenn die Vorschrift den Mitgliedsstaaten ein Ermessen für deren Anwendbarkeit einräumt.

Sofern der EuGH die unmittelbare Anwendung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL verneint, würde dies zu einer Rechtsprechungsänderung führen. Entsprechende Leistungen der Sportvereine, die bisher unter Berufung auf Unionsrecht als steuerbefreit behandelt wurden, könnte künftig steuerpflichtig sein.

Sofern die Richtlinien-Vorschrift unmittelbar anwendbar ist, stellt sich weiter die Frage, ob der dort genannte Begriff "Einrichtung ohne Gewinnstreben" autonom unionsrechtlich oder nach nationalen Maßstäben auszulegen ist. Der BFH befürwortet ersteres mit der Folge, dass die nach § 4 Nr. 22 UStG geforderte Voraussetzung der Gemeinnützigkeit unionsrechtswidrig sein könnte. Dies hätte zur Folge, dass sich auch Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die nicht die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllen, und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung erbringen, auf die Steuerfreiheit berufen könnten.

Der BFH hat in seinem Beschluss ergänzend erwähnt, dass das Finanzamt für die gegen die Mitgliedsbeiträge erbrachten Leistungen keine Umsatzsteuer festgesetzt hat. Der BFH hatte bereits in seiner früheren Entscheidung (BFH v. 20.3.2014, V R 4/13) entschieden, dass die Erbringung von Leistungen gegen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags einen Leistungsaustausch darstellen kann. Die Finanzverwaltung hält bislang weiter an der Verwaltungsregelung in Abschn. 1.4 Abs. 1 S. 1 UStAE fest, wonach bei "echten Mitgliedsbeiträgen" kein Leistungsaustausch vorliegt. Diese Fragestellung ist nicht Gegenstand des nunmehr eingeleiteten EuGH-Vorlageverfahrens.

Betroffene Norm

§ 4 Nr. 22 UStG, Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 21.6.2018, [V R 20/17](#)

Siehe auch BFH Pressemitteilung [Nr. 41 vom 25.07.2018](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 20.3.2014, V R 4/13

EuGH, Urteil vom 15.2.2017, C-592/15

Ihr Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald

Partner

ugruenwald@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 258

Christian Möser

Senior Manager

cmoeser@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 5978

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.